

Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 6 (1944)

Artikel: Der Stadtrat von Bern

Autor: Markwalder, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-240377>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER STADTRAT VON BERN

Von Dr. iur. H. Markwalder, Stadtschreiber.

Mit dem Untergang der Stadt und Republik Bern verlor die Stadt Bern ihre Vormachtstellung unter den bernischen Gemeinden. Am 28. März 1798 wurde die erste Munizipalität, d. h. die erste sich lediglich auf das Stadtgebiet beziehende Verwaltung, geschaffen. Am 15. Februar 1799 trat das helvetische Gesetz über die Organisation der Munizipalitäten in Kraft, das für die Gemeinden eine *Generalversammlung der aktiven Bürger*, die jedes Jahr am 1. Mai stattzufinden hatte, und 11 Munizipalbeamte als vollziehende Behörde (Gemeinderat) vorschrieb. Diese Organisation ging 1803 mit der Einführung des von Napoleon Bonaparte, I. Konsul der fränkischen und Präsident der italienischen Republik, der Eidgenossenschaft gegebenen Mediationsverfassung unter, und es wurden in der Stadt Bern die alten Zunftgesellschaften, die in der Helvetik nur noch mit Bezug auf die Unterstützung ihrer Angehörigen von Bedeutung waren, als politische Institutionen für die Durchführung von Abstimmungen und Wahlen wieder hergestellt. Für die Stadt Bern erforderte die Bildung dieser «politischen Zünfte» insofern eine Spezialverordnung, als eine große Zahl von stimmfähigen Bürgern bisher keiner Zunft angehörte und nun auf Grund der Mediationsverfassung zur Ausübung ihres Stimmrechtes bei den verfassungsmäßigen Wahlen ebenfalls in die 13 bestehenden Zünfte eingereiht werden mußte. Die bezügliche Verordnung vom 15. März 1803 sieht eine gleichmäßige Verteilung der unzüftigen Gemeindebürger auf die 13 Gesellschaften vor, die durch zwei Kommissionen vorgenommen wurde. Diese Zuteilung hatte rein formellen Charakter, ein Erwerb des Burgerrechtes oder der Zugehörigkeit zu einer Zunftgesellschaft war damit nicht verbunden.

Eine vom Kleinen Rat des Kantons Bern (Regierungsrat) eingesetzte *Organisationskommission* von drei Mitgliedern hatte unter Zuzug von je einem Vertreter jeder Zunft eine neue Gemeindeorganisation auszuarbeiten. Am 9. August 1803 unterbreitete diese Organisationskommission dem Kleinen Rat einen Organisationsentwurf für die Stadtverwaltung von Bern, dem am 26. August die Genehmigung erteilt wurde. Für die Stadt Bern wurde als oberste Behörde *ein Stadtrat eingesetzt*, der alle diejenigen Angelegenheiten der Stadt Bern zu besorgen hatte, die während der Helvetik der Munizipalität, bzw. der Einwohnergemeinde und der Gemeindekammer, d. h. der burgerlichen Verwaltungsbehörde zur Besorgung des Gemeindegutes oblagen.

Dieser Stadtrat bestand aus 40 unbesoldeten Mitgliedern. Als solche waren Bürger wählbar, «welche die Eigenschaften besaßen, die erforderlich waren, um die bürgerlichen Rechte ausführen zu können». Dabei sind hervorzuheben: «ein Alter von 30 Jahren für Ledige, von 20 Jahren für Verheiratete oder solche, die es gewesen sind», ferner der Ausweis über einen Grundbesitz in der Stadt Bern oder grundpfändlich versicherte Forderungen von 1000 Franken. Ausdrücklich vom Stimmrecht ausgeschlossen waren die Bevogtenen, die Minderjährigen, die Dienstboten und Handwerksgesellen, die an ihrer Meister «Muß und Brot» waren, die aus öffentlichen Mitteln Unterstützten, die Vergeltstagten und Ehrlosen.

Dieser Große Stadtrat von 40 Mitgliedern wurde zum erstenmal durch ein von den sämtlichen Vorgesetzten der 13 Zunftgesellschaften aus deren Mitte ernanntes Wahlkorps von 60 Personen gewählt, das nur an die Vorschrift gebunden war, aus jeder Gesellschaft wenigstens 1 Mitglied zu wählen. Später wurden diese 13 Mitglieder von jeder Gesellschaft selbst bezeichnet und die übrigen 27 Stadträte durch Selbstergänzung bestimmt.

Aus seiner Mitte wählte dieser Große Stadtrat den *Kleinen Stadtrat* (heute Gemeinderat) von 15 Mitgliedern als Exekutivbehörde. Ferner bezeichnete er aus seinen Mitgliedern den Schultheissen und den Statthalter, die abwechslungsweise je ein Jahr den Großen oder den Kleinen Stadtrat präsidierten, sowie den Stadtschreiber. Die erste Sitzung dieses Stadtrates fand am 6. September 1803 im bisherigen Versammlungslokal der Gemeindekammer auf dem Kaufhaus — dem heutigen Verwaltungsgebäude der kantonalen Polizeidirektion an der Kramgasse — statt.

Als Stadtschultheiß wurde alt Zeugherr May, als Statthalter Ohmgeldner Berseth und als Stadtschreiber alt Landschreiber Tschiffeli gewählt.

Mit der *Restauration* im Jahre 1814, durch die eine teilweise Wiederherstellung des vor 1798 bestandenen politischen Zustandes erfolgte, wurde der Rat der 200 (CC) wieder eingesetzt, dem, mit *Ausschluß der Landesdeputierten*, die oberste Leitung der Stadtangelegenheiten übertragen wurde.

Als eigentliche Verwaltungsbehörde der Stadt amtete während der Restauration ein Kollegium von 34 Mitgliedern, das zur Hälfte durch den Großen Rat (CC), zur andern Hälfte durch die Vorgesetzten der 13 Zunftgesellschaften gewählt und in gleicher Weise ergänzt wurde.

Durch ein Dekret des Großen Rates (CC) vom 13. Januar 1831 wurde die gänzliche *Trennung der Stadtverwaltung von derjenigen des Kantons* ausgesprochen, so daß sich für die Stadt Bern die Notwendigkeit ergab, sofort an die Aufstellung einer neuen Stadtverfassung heranzutreten. Die Aufstellung einer *Gemeindeordnung* wurde am 16. April 1831 einer aus 61 Mitgliedern bestehenden *Stadtverfassungs-Kommission* übertragen. 41 Mitglieder dieser Kommission wurden von den 13 Gesellschaften nach dem Verhältnis der Zahl ihrer stimmfähigen Mitglieder gewählt und die übrigen 20 Mitglieder wurden vom Großen Rat (CC) bezeichnet.

Am 9. September 1831 wurde die von der Verfassungskommission aufgestellte Gemeindeordnung von den Großen Botten der 13 Zunftgesellschaften und am 17. September vom damaligen Großen Rat der Stadt und Republik Bern (CC) genehmigt. Durch diese Stadtverfassung wurde ein *Großer Stadtrat* von 140 unbesoldeten Mitgliedern eingesetzt, von denen die eine Hälfte von der stimmfähigen Bürgerschaft, die andere durch die Großen Botte der 13 Zunftgesellschaften nach dem Verhältnis der Zahl ihrer stimmfähigen Mitglieder gewählt wurde. Stimm- und wahlfähig war jeder mehrjährige, ehrenfähige, nicht besteuerte und *in einer Gesellschaft aufgenommene Burger*. Alle zwei Jahre war der Große Stadtrat zu einem Drittel neu zu wählen, wobei jedoch die austretenden Mitglieder wieder wählbar waren. Durch diesen Großen Stadtrat wurde aus seiner Mitte eine sogenannte *Stadtverwaltung* (Gemeinderat), bestehend aus 35 Mitgliedern, gewählt, wobei hervorzuheben ist, daß in diesem Gremium gleichzeitig «weder Vater und Sohn, noch Bruder oder Halbbruder, noch auch mehr als zwei aus demselben Geschlecht» Mitglieder sein durften.

Im Spätherbst 1831 erfolgten auf Grund dieser burgerlichen Gemeindeverfassung die Wahlen. Dabei muß daran erinnert werden, daß die Stadt Bern im Jahre 1830 eine Wohnbevölkerung von 20 000 Seelen aufwies, von denen aber nur 3000 Personen den 13 Zunftgesellschaften angehörten.

Die konstituierende Sitzung des Stadtrates fand am 14. Wintermonat 1831 um 9 Uhr in der Kapelle des Bürgerspitals statt. Als Stadtratspräsident wurde alt Schultheiß Emanuel Friederich von Fischer und als Stadtschreiber der bisherige Inhaber dieses Amtes, Albrecht Niklaus Zehender, gewählt.

Dieser rein burgerliche Stadtrat hielt im ganzen 13 Sitzungen ab. Nach Entdeckung der Erlacherhofverschwörung am 31. August 1832 durch den Sekretär des Untersuchungsrichters, dem späteren Landammann Blösch, und Verhaftung der siebengliedrigen Stadtkommission (Gemeinderat) wurde dem Stadtrat am 6. September durch den damaligen Regierungsstatthalter Roschi im Auftrag des bernischen Regierungsrates die Weisung erteilt, innerhalb 14 Tagen die Einwohnergemeinde einzuberufen zur Erneuerung der Gemeindebehörden. «Einem heute empfangenen Beschuß zufolge», führt der Regierungsstatthalter aus, «soll die Bürgerschaft von Bern unverzüglich, also vor der Einwohnergemeinde, versammelt werden, um nach Anleitung des Wahlreglementes vom 28. Juni 1832, § 11, die Wahlen für die zukünftige Organisation der Burgerverwaltung vorzunehmen».

Die Reaktion des Stadtrates auf diesen Befehl des Regierungsrates war eine Rechtsverwahrung vom 7. September 1832, worin er «zufolge seiner verfassungsmäßigen Pflicht gegen die vorzunehmende Erwählung eines Einwohnergemeinderates sowie einer burgerlichen Organisations- und provisorischen Verwaltungsbehörde» protestiert. Er erklärt, «indem er sich den beyden abzu haltenden Versammlungen weiter nicht widersetzt, bloß gezwungen der

höheren Gewalt nachzugeben und verwahrt für die Zukunft feyerlich die bisherigen Munizipal-Rechte und das Eigentum der Burgerschaft von Bern».

Diese Kundgebung wurde dem Stadtrat am 10. September 1832 vom Regierungsrat «als gegen die Verfassung und gesetzliche Vorschriften verstößend» als aufgehoben zurückgeschickt.

In der letzten Sitzung dieses burgerlichen Stadtrates vom 17. September 1832 wird von dieser Verfügung des Regierungsrates mit folgender Erklärung Kenntnis genommen:

«Der Stadtrat, welcher sich der an ihn ergangenen gebieterischen Aufforderung nicht entziehen kann, gibt hierauf die Schlußerklärung in sein Protokoll: daß er auch jetzt höherer Gewalt nachgebe und die Rechte der Burgerschaft feyerlichst verwahre.»

Die gesetzlichen Grundlagen für dieses Vorgehen des Regierungsrates sind folgende:

Am 6. Juli 1831 ist die Regenerations-Verfassung für die Republik Bern vom Volke mit 27 802 gegen 2153 Stimmen angenommen worden. In dieser Verfassung wird auf das Gemeindewesen in den Artikeln 93 und 94 Bezug genommen.

Ferner wurde am 19. Mai 1832 vom Großen Rat (CC) ein Dekret über die *Erneuerung der Gemeindebehörden* erlassen als Übergang zu dem alsdann am 20. Dezember 1833 vom Großen Rat genehmigten *Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung der Gemeindebehörden*. In § 1 des erwähnten Dekretes, der dann auch als Art. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1833 aufgenommen wurde, werden die Gemeinden «mit Bezug auf die Angelegenheiten, welche mit der Staatsverwaltung in näherem Zusammenhang stehen», in eine *Einwohnergemeinde* und ferner im Hinblick auf das Burergut in so viele *Burgergemeinden* geteilt, als in einer Gemeinde gesonderte Burergüter vorhanden sind.

Durch diese Gemeindeorganisation wurde neben der Burgergemeinde die Einwohnergemeinde geschaffen, die jedoch im Vergleich zur Burgergemeinde von geringerer Bedeutung war. Auf Grund eines neuen Organisationsreglementes vom 5. Dezember 1832 — vom Regierungsrat am 31. Dezember 1832 genehmigt unter dem Vorbehalt, «daß sich die Burgergemeinde der Stadt Bern sowohl dem zu erlassenden allgemeinen Gemeindegesetz, als allfällig andern später zu treffenden Verfügungen zu unterziehen und ihre burgerliche Organisation jeweilen darnach einzurichten haben solle» — bestellte die Burgergemeinde einen *Großen Stadtrat* von 101 Mitgliedern neben einem *Kleinen Stadtrat* (Gemeinderat) von 25 Mitgliedern, während der *Einwohnergemeinde* für ihre Verwaltung lediglich die *Gemeindeversammlung*, d. h. die Gesamtheit der stimmfähigen Bürger, also Einwohner und Burger, und ein Gemeinderat von 25 Mitgliedern zur Verfügung standen. Einen Stadtrat der Einwohnergemeinde gab es damals noch nicht. An der Spitze der Einwohner-

gemeinde stand ein Präsident (K. F. Zeerleder, von Aarwangen, alt Ratsherr); der Beamtenstab war auf ein Minimum beschränkt (Organisationsreglement vom 11. September 1834).

Für die Ausübung des *Stimmrechtes in der Einwohnergemeinde-Versammlung* wurde der Zustand der Ehrenfähigkeit und des eigenen Rechts verlangt, und zudem mußte man sich über eine der nachfolgenden Bedingungen ausweisen können:

1. ein Grundeigentum, im Gemeindegebiet gelegen, im Wert von mindestens 300 Franken;
2. den Bestand einer Pacht oder Miete für ein im Gemeindebezirk gelegenes Objekt, für die der Betreffende einen Jahreszins in Geld oder Naturalien von wenigstens 120 Franken bezahlt, oder sofern ihm ein Nutznießungsrecht in diesem Betrage auf Privateigentum in der Gemeinde zusteht;
3. ein Forderungsrecht von wenigstens 500 Franken, für das ein im Kanton gelegenes Grundpfand haftet, oder ein im Staatsgebiet gelegenes Grund-eigentum, an welchem 500 Franken bezahlt sind;
4. das Eigentum von Beweglichkeiten, die im Gemeindebezirk liegen und in der Schweizerischen Mobiliarversicherungs-Anstalt wenigstens um 2000 Franken auf den Namen des Betreffenden versichert sind usw.

Für die Stimmabgabe an der Einwohnergemeindeversammlung war Stellvertretung möglich.

Vom *burgerlichen Stadtrat* (Organisationsreglement für die Burgergemeinde der Stadt Bern vom 5. Dezember 1832) ist von Interesse, daß seine Mitglieder auf eine Dauer von 6 Jahren ernannt und alle zwei Jahre in der ordentlichen Dezember-Gemeinde zu einem Drittel erneuert wurden. Die Mitglieder des Großen Stadtrates waren nicht besoldet. *Stimmfähig in der Burgergemeinde* waren alle mehrjährigen, d. h. 23 Jahre alten, ehrenfähigen Bürger der Stadt Bern, wenn sie im Kanton wohnhaft waren, «seit ihrem zurückgelegten 18. Altersjahr weder für sich noch für ihre Weiber und für ihre Kinder, deren Unterhaltung ihnen obliegt, eine Armensteuer bezogen, noch eine solche bezogen oder zurückerstattet hatten».

Das *Gemeindegesetz vom Jahre 1833* wurde 1852 durch das *Gesetz über das Gemeindewesen abgelöst*. Darin werden neben den Orts- oder Einwohnergemeinden auch die Burgergemeinden und Kirchgemeinden anerkannt. Als Gemeindebehörden sind eingesetzt die *Gemeindeversammlung* und der *Gemeinderat*. Neben der Einwohnergemeinde konnten die damaligen Burgergemeinden bestehen bleiben, sofern sie nicht vorzogen, sich mit der Einwohnergemeinde zu einer gemischten Gemeinde zu vereinigen. Stimmberechtigt in der Gemeinde waren mehrjährige Kantonsbürger eigenen Rechts und im Genuß der Ehrenfähigkeit, die eine direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlten und entweder Ortsbürger oder zwei Jahre in der Gemeinde angesessen waren. Von der Bedingung der zweijährigen Ansässigkeit waren diejenigen Einwohner enthoben,

die der Gemeinde ein direkte Staatssteuer oder Telle zu vorerwähntem Zweck bezahlten. Ferner konnten das Stimmrecht in der Gemeinde ausüben unabgeteilte Söhne solcher Eltern, welche ein direkte Staatssteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlten, sofern sie mehrjährig, im Genusse der Ehrenfähigkeit und entweder Ortsburger oder zwei Jahre in der Gemeinde ansässig waren. Im fernern ist von Bedeutung, daß außer der Gemeinde wohnende, in dieser aber tellpflichtige Kantonsbürger, ferner Schweizerbürger, welche in der Gemeinde Grundeigentum besaßen, und Pächter von im Gemeindebezirk liegenden Grundstücken, für welche die Grundsteuer oder eine Telle zu den allgemeinen Verwaltungskosten der Gemeinde bezahlt wurden, stimmberechtigt waren. Als Eigentümlichkeit dieses Gemeindegesetzes sei auch darauf hingewiesen, daß «Weibspersonen eigenen Rechts», welche in der Gemeinde tellpflichtig waren, das Stimmrecht in der Gemeinde durch Stellvertretung ausüben konnten, ebenso Bevormundete durch ihre Vormünder.

Mit dem Anwachsen verschiedener Gemeinden im Kanton Bern, besonders aber der Stadt Bern, erzeugte sich das Gemeindegesetz in bezug auf die Vorberatung und Behandlung der Gemeindeangelegenheiten als zu eng. Am 11. Mai 1884 wurde deshalb das Gemeindegesetz vom 6. Dezember 1852 in der Weise abgeändert und ergänzt, daß den Einwohnergemeinden ermöglicht wurde, einen *Großen Gemeinde- oder Stadtrat* einzusetzen und diesem Aufgaben der Ortsverwaltung, wie sie in § 26 des Gemeindegesetzes (1852) aufgezählt sind, zu übertragen. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Bern Gebrauch gemacht und in ihrem Gemeindereglement vom 11. Dezember 1887 als oberste Gemeindebehörde einen *Stadtrat von 80 Mitgliedern* eingesetzt. Die Amtsduer des Stadtrates betrug 4 Jahre, und jedes Jahr fand auf den 31. Dezember der Austritt von 20 Mitgliedern statt. In der Zwischenzeit erledigte Stellen waren jeweilen anlässlich der nächsten auf die Erledigung folgenden Gemeindeabstimmung wieder zu besetzen und es vollendeten alsdann die Gewählten die Amtsduer ihrer Vorgänger. Die Wahl der Mitglieder des Stadtrates erfolgte nach dem *Majorzsystem*, doch durfte jeder Wähler nur für drei Viertel der zu wählenden Mitglieder seine Stimme abgeben. In derselben Gemeindeordnung wurde die Gemeindeversammlung durch die *Urnabstimmung* ersetzt.

Durch Gemeindebeschuß vom 16. Dezember 1894 wurde die Bestimmung, daß bei den Stadtratswahlen jeder Wähler nur für drei Vierteile der zu wählenden Mitglieder seine Stimme abgeben durfte, aufgehoben und alsdann am 5. Mai 1895 für die Wahl des Stadtrates der Proporz eingeführt. Die Amtsduer der Mitglieder des Stadtrates wurde mit vier Jahren beibehalten, ebenso die jährliche Viertelerneuerung, d. h. die jährliche Neu- oder Wiederwahl von 20 Mitgliedern.

Die Gemeindeordnung vom 27. November 1899 brachte die Neuerung, daß alle zwei Jahre auf 31. Dezember 40 Mitglieder aus dem Stadtrat auszuschei-

den hatten, so daß nun die Proporzwahlen nur alle zwei Jahre stattfanden.

Eine Eigentümlichkeit des damaligen Abstimmungssystems war u. a., daß Stimmberchtigte, welche das sechzigste Altersjahr angetreten hatten oder laut einer Bescheinigung, die dem Stimmabzugeben war, krank waren, sich durch andere Stimmberchtigte vertreten lassen konnten; jedoch durfte niemand mehr als zwei Stimmen, seine eigene eingerechnet, abgeben.

Beamten und Angestellten der Post- und Telegraphenverwaltung, der Eisenbahnen, sowie kantonaler und Gemeinde-Anstalten und Polizeikorps, welche dienstlich verhindert waren, ihr Stimmrecht am Abstimmungsorte persönlich auszuüben, war gestattet, die Stimm- und Wahlzettel unter Beifügung der Ausweiskarte, unter Kuvert an den Ausschuß gelangen zu lassen.

Die unter Kuvert eingesandten Stimm- und Wahlzettel wurden nach der Abstempelung durch ein Mitglied des Ausschusses in die Urne gelegt. Den Mitgliedern des Ausschusses war es untersagt, Einsicht von dem Inhalt der Zettel zu nehmen.

Diese Ausnahmebestimmungen wurden durch Regierungsratsbeschuß vom 25. April 1907 aufgehoben.

In der Gemeindeordnung von 1899 war auch noch ausdrücklich bestimmt, daß die Mitglieder des Gemeinderates, der sich damals aus 5 ständigen und 4 nichtständigen Mitgliedern zusammensetzte, sowie dauernd besoldete Beamte und Angestellte der Gemeinde dem Stadtrat nicht angehören durften. Diese Beschränkung des passiven Wahlrechts der städtischen Beamten ist in die heute geltende Gemeindeordnung vom Jahre 1920 nicht mehr aufgenommen worden.

Auch die Gemeindeordnung vom 2. Mai 1920 sah noch die zweijährige Neuwahl von 40 Mitgliedern des Stadtrates vor. Diese Bestimmung ist dann durch Gemeindebeschluß vom 27./28. Juni 1931 abgeändert und die Gesamterneuerung des Stadtrates alle vier Jahre eingeführt worden. Gleichzeitig wurde eine Verfeinerung des städtischen Proporz dadurch erzielt, daß die Zusatzstimmen, wie im eidgenössischen Proporz, für diejenige Liste gezählt werden, deren Bezeichnung der Wahlzettel trägt. Die Berücksichtigung der Zusatzstimmen erschwert die Ausmittlung des Wahlergebnisses, ermöglicht aber ein ganz genaues Wahlresultat.

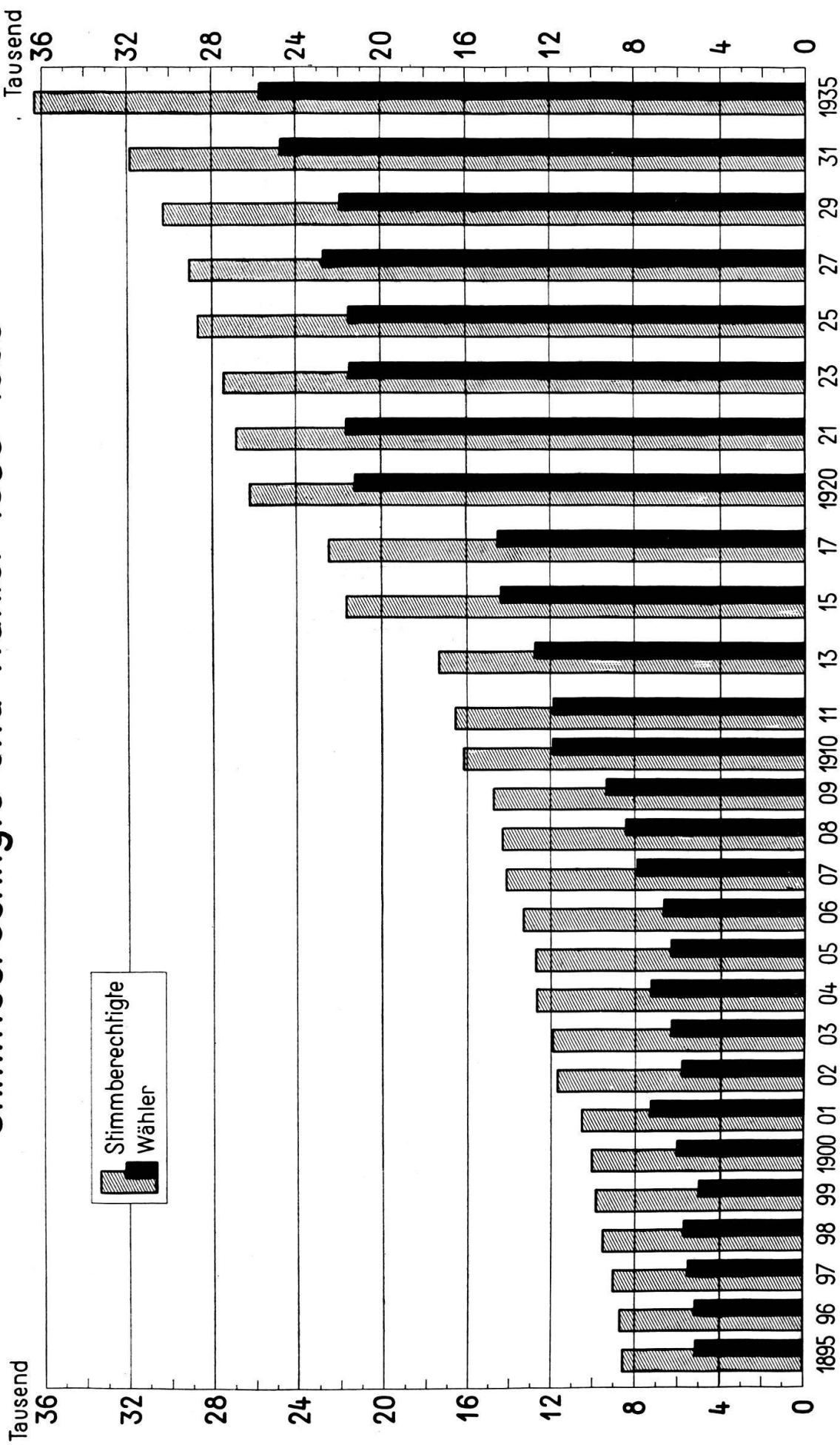
Eine letzte Änderung brachte die Einführung der stillen Wahl des Stadtrates, als eigentliche Kriegsmaßnahme, von der im Jahre 1939 Gebrauch gemacht worden ist.

Die beiden folgenden Tabellen verdanke ich dem Städtischen Statistischen Amt.

Tabelle 1. nach Seite 64

Stadtratswahlen Stimmberechtigte und Wähler 1895-1935

TAFEL I



TAFEL II

